



## **Friedhofssatzung**

### **für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jade**

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und Art. 8 § 3 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913/15.02.1928 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jade am 30.9.2013 folgende Satzung beschlossen.

#### **Präambel**

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jade ist bestrebt, den in ihrer Trägerschaft befindlichen Friedhof als Ort des Friedens für Lebende und Tote zu gestalten.

Abschied und Erinnerung, Trauer und Tod, die Erlösung durch das Kreuz Jesu Christi und die Hoffnung auf Auferstehung sollen hier einen angemessenen Ort finden.

Diesem Anliegen dient die nachstehende Satzung.

Jade, im September 2013

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jade in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 323/1, Flur 14, Gemarkung Jade in der Größe von insgesamt 1,1314 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jade.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jade hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Pfarramtes.

## **§ 2**

### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindegemeinderat verwaltet.

(2) Mit der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

## **§ 3**

### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Bestattungen/Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen/Beisetzungen nicht mehr durchgeführt werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die Evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Äußerungen, die in verletzender Absicht gegen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen gemacht werden, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrzeugen sowie den von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeugen, zu befahren,
  2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  3. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  4. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
  5. Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  6. zu lärmern und zu spielen,
  7. an Sonn- und Feiertagen, während der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen in der Kirche und in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen,
  8. von Bestattungsfeiern Fotos, Film-, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen zu machen.
- (4) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf dem Friedhof, z.B. von Grabdenkmälern und deren Verbreitung über den familiären Zweck hinaus – speziell die Einstellung in das Internet – sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen bedürfen einer besonderen Begründung. Vom Verbot ausgenommen sind historisch wertvolle Grabdenkmäler sowie Denkmäler, die sich auf Grabstellen befinden, die Personen des öffentlichen Lebens betreffen.

(5) Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

(6) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Arbeiten**

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Ev.-Luth. Oberkirchenrat. In der Zulassung ist Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen.

(3) Handwerkliche Arbeiten sind beim Friedhofswärter rechtzeitig vorher anzumelden.

(4) Der Oberkirchenrat kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(5) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindegemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung**

(1) Bestattungen/Beisetzungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vorher bei dem zuständigen Pfarramt anzumelden.

(2) Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung/Beisetzung leiten und wer darüber hinaus gestaltend mitwirken soll.

(3) Bei einer Bestattung/Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird vom Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Seelsorger festgelegt. Den Wünschen der Hinterbliebenen soll dabei nach Möglichkeit weitgehend entsprochen werden.

## **§ 8 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre.

## **§ 9 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigter Grund vorliegt. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, ist neben der Genehmigung des Gemeindegemeinderates die Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde beizubringen.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Umbettungen von Leichen oder Urnen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab desselben Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(4) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Gemeindegemeinderat kann seine Entscheidung vom Vorliegen des Einverständnisses weiterer verwandter oder verschwägerter Personen abhängig machen.

Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen. Die Genehmigung des Gemeindegemeinderates ist vorher einzuholen.

(6) Leichen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10**

#### **Arten und Größen**

(1) Grabstätten sind Reihengräber, Urnenreihengräber, Wahlgräber, Urnenwahlgräber und Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erd- und Urnenbestattungen.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsatzung verliehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Gemeindegemeinderat Ausnahmen zulassen.

(4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne bestattet werden. Eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren dürfen in einem Grab bestattet werden.

(5) Urnen dürfen auch in Wahlgräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden, und zwar bis zu zwei in einem Grab. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf eine weitere Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

a) Grabstellen für Erdbestattungen

von Kindern:

Länge: 1,30                      Breite: 0,60

von Erwachsenen:

Länge: 2,00                      Breite: 1,00

b) Urnengrabstellen

Länge: 0,50                      Breite: 0,50

### **§ 11**

#### **Ausheben und Schließen der Gräber**

(1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 12 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle § 3 Abs. 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung verlängert werden.

Über das Nutzungsrecht wird ein Grabschein ausgestellt. An Stelle des Grabscheines genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Der Gemeindegemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(2) Überschreitet bei einer Bestattung/Beisetzungen die Ruhezeit (§ 8) die noch laufende Nutzungszeit der Grabstätte, so ist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern und zwar für alle dazugehörigen Grabstellen. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

(3) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige dieser Ordnung gelten:

- 1) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- 2) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
- 3) die Ehegatten der unter 2) bezeichneten Personen,
- 4) der Lebenspartner, der mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Gemeindegemeinderates.

## **§ 13 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 14 Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen**

(1) Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Angaben über den Beigesetzten dürfen nur auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein in angemessener Größe angebracht werden. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Bezahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen.

## **§ 15**

### **Urnengemeinschaftsgrabstätten**

(1) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) zur Beisetzung abgegeben werden. Sie werden nicht einzeln gekennzeichnet (Urnengemeinschaftsgrab) und dienen auch nicht der individuellen Gestaltung.

(2) Mit dem Erwerb des eingeschränkten Nutzungsrechtes ist die Namensaufführung des Verstorbenen mit Sterbedatum an der dafür vorgesehenen Namensstele verbunden.

(3) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage obliegt dem Friedhofsträger. Blumenschmuck oder Trauerkränze dürfen nur an der Namensstele abgelegt werden. Ausgedienter Grabschmuck wird in regelmäßigen Abständen vom Friedhofsträger entfernt.

## **§ 16**

### **Grabregister**

Der Gemeindegemeinderat führt ein Verzeichnis der Bestatteten, der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

## **§ 17**

### **Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wegen der Gestaltung im Einzelnen wird auf die dieser Friedhofssatzung anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Weitergehende besondere Gestaltungsvorschriften für Teile des Friedhofes werden in besonderen Bestimmungen geregelt. Ein Grabstein mit Angaben zum Namen des Verstorbenen ist aufzustellen.



(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen oder mitzunehmen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Bei einer Wahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.

(4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, kann der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal entfernen und die Grabstelle einebnen lassen. Unberührt bleibt das Recht des Gemeindegemeinderates zur Rücknahme des Nutzungsrechts nach Art. 7 § 2 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913/15.02.1928. Grabmale können nur gemäß § 23 entfernt werden.

(5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

## **§ 18 Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

## **§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Gemeindegemeinderates unter Beachtung des § 20 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Gemeindegemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Die Schriftart ist als Einzelbuchstabe im Maßstab 1:1 zu zeichnen. Die Genehmigung des Gemeindegemeinderates zur Aufstellung eines Grabmales wird erst wirksam nach Prüfung des Entwurfs durch die Kirchliche Beratungsstelle für Friedhofskunst und wenn diese die Zustimmung dem zuständigen Gemeindegemeinderat mitgeteilt hat.

(2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindegemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist

kann der Gemeindegkirchenrat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindegkirchenrates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 20**

### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Sie dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Signatur der Werkstatt darf nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegkirchenrat das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeindegkirchenrat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal zu sichern. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegkirchenrat die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

## **§ 21**

### **Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Macht er bei Wahlgräbern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung veranlassen und frei über die Grabmale und sonstigen Anlagen verfügen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

## **§ 22**

### **Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale**

(1) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Diese Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge bzw. Leihverträge abgeschlossen werden.

## **VI. Trauerfeiern**

### **§ 23**

#### **Trauerfeier**

(1) Für die Trauerfeier steht die Trinitatiskirche zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder der Verstorbene nicht einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehörte, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.

## **VII. Gebühren**

### **§ 24**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

## **VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 25 Übergangsvorschriften**

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

### **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofssatzung tritt am 1.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 01.02.2000 außer Kraft.

Jade, den 30.9.2013

Der Gemeindegemeinderat:

Siegel

Vorsitzender:

Kirchenratsmitglied:

## Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

### 1. Allgemeines

- a. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- b. Die Grabmale sollen dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- c. Abdeckungen durch Grabplatten sind nicht zulässig.
- d. Inschriften und Sinnbilder, die das christliche Empfinden und die Gefühle anderer verletzen könnten, sind nicht zulässig.

### 2. Werkstoffe

Nicht zugelassen sind folgende Werkstoffe und Abdeckungen:

- a. gestampfter Betonwerkstein und sog. Kunststein mit oder ohne Natursteinvorsatz,
- b. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt, Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung
- c. Farbanstriche auf Grabsteinen
- d. Glas, Blech, Kunststoffe, Metalle, Folien

### 3. Einfassungen

Einfassungen als Pflegekanten sollten aus dem gleichen Material wie der auf dem Grab aufgestellte Gedenkstein sein.

### 4. Gestaltung von Urnengräbern

- a. Für Urnenwahlgrabstätten gelten die den Erdwahlgrabstätten entsprechenden Gestaltungsvorschriften.
- b. Bei Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzung finden Kissensteine mit einer Breite von 0,50 m und einer Länge von 0,40 m Verwendung. Sie müssen mindestens 6 cm stark sein. Die Oberkante des liegenden Grabmales muss mit der Oberkante der Rasenfläche abschließen.

### 5. Bepflanzung

- a. Leitbild ist der grünende und blühende Friedhof.  
Als Bepflanzung wird vorgeschlagen, für mindestens die Hälfte der Grabfläche bodendeckende Pflanzen zu verwenden (z.B. Immergrün, Sedum). Ein Teil der Fläche kann mit wechselnder Blumenbepflanzung versehen sein.
- b. **Es ist nicht gestattet, jegliche Art von Kunststoffen in Kränzen und Grabschmuck zu verwenden.**
- c. Die Bepflanzung darf Nachbargrabstellen nicht beeinträchtigen. Die Kirchengemeinde kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder Pflanzen verlangen.
- d. Der Bewuchs einer Grabstelle soll die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

## **6. Entsorgung**

- a. **Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen oder mitzunehmen.**
- b. **Auf dem Friedhof darf nur kompostierbarer Abfall gelagert werden. Materialien aus Kunststoff, Glas etc. dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.**